

*Urteil*

LG Bonn, StGB §§ 174 Abs. 1 Nr. 2, 176 Abs. 1, 223, 53, StPO § 244 Abs. 3  
**Unerreichbarkeit eines kindlichen Zeugen bei Verweigerung der Zustimmung zur persönlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung durch die Personensorgeberechtigten**

*1. Kann ein im Sinne von §§ 174 Abs. 1, 176 StGB geschädigtes Kind in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden, weil die Personensorgeberechtigten einer persönlichen Vernehmung zum Schutze des Kindes nicht zustimmen, so ist das Kind als Zeuge unerreichbar gem. § 244 Abs. 3 StPO.*

*2. Die Kammer würdigt die Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussagen über die Bekundungen der Eltern des Kindes über das, was dieses ihnen über sein Erlebnis erzählt hat. Die Entscheidungsfindung erfolgt in diesem Falle auf der Grundlage der Aussagen der Eltern als sogenannte mittelbare Zeugen sowie der Darlegung der Sachverständigen.  
 (Leitsätze der Redaktion)*

Urteil des LG Bonn vom 26.4.1994 – Ns 72 Js 1945/92 STA Bonn – nrk

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch das angefochtene Urteil des Amtsgerichts wegen sexuellen Mißbrauchs Schutzbefohlener in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Kindern und Körperverletzung in zwei Fällen (§§ 174 Abs. 1 Nr. 2, 176 Abs. 1, 223, 53 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden.

Die hiergegen von ihm eingelegte Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Nach vorübergehender Arbeitslosigkeit fand der Angeklagte am 12. August 1991 eine Anstellung als Erzieher in einer Kindergruppe, die von einer privaten Elterninitiative gegründet worden war und die später ab Januar 1992 als Kindertagesstätte fortgeführt wurde. Am 1. Januar 1992 erfolgte eine feste Anstellung, die bis Anfang April 1992 dauerte. Wegen der Vorfälle, die Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens sind, wurde er entlassen.

Der Angeklagte, der sich als monogam homosexuell bezeichnet, lebt mit einem älteren Lebensgefährten zusammen.

An einem nicht mehr genau feststellbaren Tag Mitte Dezember 1991 – der Angeklagte war zu der Zeit häufiger mit den Kindern alleine, weil die Zeugin nicht anwesend war – begleitete der Angeklagte das Kind (*geb. 1989, Anm. der Red.*) zur Toilette. Auf der Toilette zog er das Kind aus. Er selbst entkleidete sich ebenfalls teilweise, und zwar bis auf einen Pullover. Der Angeklagte war geschlechtlich erregt und führte sein erigiertes Glied zumindest teilweise in den After des Kindes ein. Dabei befand sich das Kind in der Hocke und war mit dem Rücken zum Angeklag-

ten gewandt, der sinngemäß erklärte, er sei krank, es müsse sein, er dürfe aber niemanden was sagen, sonst komme er zu ihm und haue ihn sehr. Er fügte dem Kind erhebliche Schmerzen zu, so daß es heftig weinte. Der Angeklagte ließ ungeachtet dessen von seinem Tun erst ab, nachdem es bei ihm zum Samenerguß gekommen war. Anschließend wischte er mit Klopapier vom Po des Kindes das Sperma ab und brachte D. in den Gruppenraum zurück. Bis zur Abholung durch seinen Vater, etwa eine halbe Stunde später, weinte D. ununterbrochen, weshalb der Vater dem Angeklagten Vorwürfe machte, ihn nicht angerufen zu haben. Auf seine Frage, warum er so weine, erwiderte das Kind, weil er nicht da gewesen sei, äußerte sich aber nicht über das zuvor erlebte.

Der 1989 geborene L. war ebenfalls in der Kindertagesstätte untergebracht und zwar ab Oktober 1991. Ab Januar 1992 besuchte er die Kindertagesstätte bis Ende April 1992. Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Dezember 1991 oder auch später Anfang 1992 brachte der Angeklagte auch dieses Kind zur Toilette. Unter dem Vorwand, das Kind „verarzten“ zu müssen, führte er auch diesem Kind – oder versuchte dies zumindest – sein erigiertes Glied in den After. Weiter veranlaßte er das Kind, seinen Penis in den Mund zu nehmen. Dabei kam es zum Samenerguß.

II.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen zu folgen war sowie auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme ausweislich der Sitzungsniederschriften. Die Kammer ist danach überzeugt, daß der Angeklagte in der geschilderten Weise die beiden Kinder sexuell mißbraucht hat. Sie konnte die Kinder zwar nicht persönlich vernehmen, da die personensorgeberechtigten Zeugen die persönliche Vernehmung zum Schutze der Kinder nicht zuließen, so daß die Kinder als Zeugen unerreichbar waren (§ 244 Abs. 3 StPO; vgl. Kleinknecht/Meyer/Goßner, StPO Komm., 41. Aufl. § 244 RN 66; Karlsruher Komm. StPO, 3. Aufl. 1993, § 44 RN 84 je mit Nachw. der Rspr.). Abgesehen aber davon, daß die Aussagebereitschaft der noch sehr jungen Kinder auch gegenüber der Sachverständigen Psychologin, die sie exploriert hat, sehr eingeschränkt war und diese daher weitgehend auf die Aussagen der Eltern als sog. mittelbare Zeugen zurückgreifen mußte, stand die Kammer vor der gleichen Situation, nämlich über die Bekundungen der Eltern der Kinder über das, was diese ihnen als ihre Erlebnisse erzählten, die Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussagen zu würdigen. Dies hat die Kammer getan. Auf der Grundlage dieser Aussagen sowie der eingehenden und überzeugenden Begutachtung und der Darlegungen durch die Sachverständige Dipl.-Psychologin M. hat sie keine Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen. Weder die Einlassung des Angeklagten noch die Umstände und Bekundungen der Zeugen vermögen diese zu entkräften.

Ebenso wie das Amtsgericht beurteilt auch die Kammer die Bekundungen der Eltern der beiden Kinder zum Tatgeschehen, so wie festgestellt, als

glaubhaft und beweiskräftig. Die Schilderungen der Kinder erfolgten vor allem gegenüber ihren Müttern, denen sie sich weitergehend mitteilten und offenbarten. Deswegen kommt den Bekundungen der Zeuginnen besonderer Beweiswert zu. Beide Zeuginnen gaben die Erklärungen ihrer Kinder entsprechend den obigen Feststellungen detailliert und sachlich wieder. Sie zeigten durch ihr Aussageverhalten, wie auch die Sachverständige M. bestätigt hat, weder eine emotional gesteuerte Belastungstendenz gegenüber dem Angeklagten, noch einseitige Festlegungen auf den Angeklagten belastende Aussagen der Kinder. Unsicherheiten im Erinnerungsbild gestanden sie zu, ebenso was die erst nach den ersten Verdächtigungen Ende März/Anfang April 1992 auch bei ihnen auftauchenden Gedanken an einen sexuellen Mißbrauch ihrer Kinder angeht.

Die Gefahr, daß im nachhinein Schlußfolgerungen negativer Art aufgrund rückblickender Erinnerung an „Verhaltensauffälligkeiten“ der Kinder gezogen werden könnten und insoweit ein Tatvorwurf einseitig „rekonstruiert“ werden könnte, war ihnen bewußt, wie ihre intensive Befragung bei ihrer Zeugenvernehmung ergab. Ähnliches gilt für die Gefahr sog. Suggestionbefragungen und die Festlegung der Kinder aufgrund der Art und Weise und Häufigkeit der Thematisierung der fraglichen Vorfälle zu Hause und im Umgang mit den Kindern. Die Kammer gewann gerade auch bei den Zeuginnen insoweit den Eindruck, daß die Wiedergabe der von ihnen geschilderten Erklärungen der Kinder – wie festgestellt – vollen Glauben verdient und im übrigen die Aussageinhalte insgesamt einen die Verurteilung des Angeklagten hinreichenden Beweiswert haben.

Das gleiche gilt im wesentlichen für die Bekundungen der beiden Väter. Beide Zeugen erschienen persönlich vollauf glaubwürdig. Allerdings hatten sie weniger Erklärungen der Kinder erhalten als die Mütter und konnten deshalb nur die Begleitumstände der Befragung durch die Zeuginnen bestätigen sowie die eigenen Wahrnehmungen. Diesbezüglich bestätigten beide Väter übereinstimmend und glaubhaft die ausgeführten Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, gerade auch ihnen gegenüber wie die Distanzierung von L. und die Erklärung von D. zum Verhalten des Angeklagten auf der Toilette.

Bei alledem wirkten die übereinstimmenden Bekundungen der Eltern über die besagten Verhaltensauffälligkeiten weder abgesprochen, noch aufgrund häufiger Thematisierung voreingenommen und unreflektiert deckungsgleich. Die Sachverständige M. hat daher neben der Begutachtung der Glaubwürdigkeit der Kindeserklärungen, wie noch auszuführen ist, auch die Glaubhaftigkeit dessen, was die Eltern als Zeugen bekundeten, geprüft und bejaht. Dem schließt sich die Kammer aufgrund des von den

Zeugen und ihrem Aussageverhalten in der Berufungsverhandlung gewonnenen positiven Eindrucks an.

Aufgrund des Glaubwürdigkeitsgutachtens der Sachverständigen M. und auch deren Aussagen als Zeugin hat die Kammer schließlich keinen Zweifel mehr, den Angeklagten bezüglich des Tatvorwurfs als überführt zu halten.

Als Zeugin hat die Sachverständige bekundet, D. habe ihr bei ihrer Exploration auf ihre Frage, ob mit A. einmal etwas gewesen sei, prompt erklärt: „Der hat mir schon 'mal auf'm Klo wehgetan“. Auf nähere Nachfrage habe er keine weiteren Antworten gegeben, er habe jedoch gemeint, das dürfe er nicht sagen. Als die Mutter hinzugezogen wurde, habe er weiter erklärt, das sei sein Geheimnis, nur im Urlaub wolle er etwas dazu sagen. Im übrigen erklärte er, er habe A. dadurch zurückgeärgert, daß er mit ihnen gesprochen habe.

Das Kind L. hat die Sachverständige zweimal beobachtet. Bei ihrem ersten Besuch sei aufgefallen, daß das Kind, als es mit der Mutter zur Toilette ging, äußerte „Mann doof“. Bei der zweiten Untersuchung ein Jahr später habe das Kind auch wenig konkrete Angaben gemacht. Wohl habe es geäußert, daß der Angeklagte eine Nacht im Gefängnis war, „weil er böse war, nicht von Anfang an“. Er habe Kindern wehgetan „und was anderes gemacht“. Bei der Befragung habe das Kind ein ganz deutliches Abwehrverhalten gezeigt und schließlich geäußert, es möchte nicht weitererzählen, das sei unheimlich. Dann habe L. gesagt, er wisse es nicht mehr, A. habe auch gesagt, er dürfe es nicht sagen.

Die Sachverständige hat auf der Grundlage eigener Untersuchungen dabei die Aussagetüchtigkeit der beiden Kinder und insoweit gute Voraussetzungen für ihre Zeugeneignung dargelegt und überzeugend begründet. Desgleichen hat sie, wie bereits ausgeführt, die weitergehenden Angaben, die die Kinder gegenüber ihren Eltern machten, als glaubwürdig angesehen. Die Kammer schließt sich dem umfangreichen gründlichen Gutachten an. Dieses hat die Sachverständige in der Berufungsverhandlung nochmals schriftlich und mündlich ergänzt, indem sie sich auch auf entsprechende Vorhalte aus der von der Verteidigung vorgelegten kritischen Stellungnahme des Dipl.-Psychologen B. vom 24.1.1995 zum Gutachten auseinandersetzte. Ihre Ausführungen sind insgesamt so überzeugend gewesen, daß die Kammer keine Bedenken hat, ihnen zu folgen und keinen Anlaß zur Einholung eines weiteren Gutachtens hatte.

Im einzelnen legte die Sachverständige bezüglich des Kindes D., das sie im Oktober 1992, als es drei Jahre und neun Monate alt war, explorierte, dessen

allgemeine und spezielle Aussagetüchtigkeit dar. Das Kind war intellektuell sehr gut entwickelt, wußte sich für sein Alter sprachlich gut auszudrücken und zu artikulieren. Es verfügte über eine gute Beobachtungsgabe ohne Tendenz zu Übertreibungen und zeigte, daß es zu selbständigen Denkleistungen auf hohem Niveau fähig war. Die Aussagen auf Fragen der Mutter, die, wie die Sachverständige nachvollziehbar darlegte, ganz offen gehalten waren, weisen eine Realistik auf, die bei einem Kind dieses Alters keinesfalls auf der Basis der Phantasie entstanden sein können. Andererseits zeigte D. bei Fragen zum Tatgeschehen durchgehend eine intensive Abwehrten- denz, wollte ausweichen und war bei den Befragungen unruhig. Auch dies spricht gegen suggestive Einflüsse aufgrund möglicher Erwartungshaltungen der Eltern und läßt keinerlei Motivation erkennbar werden, den Angeklagten gezielt zu belasten oder sich überhaupt intensiv mit seiner Person auseinanderzusetzen. Wohl konnte die Sachverständige feststellen, daß das Kind eine eigene psychische Auseinandersetzung mit dem ihm auferlegten Schweigegebot hatte. Dies zeigt zum einen seine Äußerung, durch die Offenbarung seines Wissens habe er den Angeklagten zurückgeärgert. Zum anderen folgt dies überzeugend aus der Entstehungsgeschichte der Aussagen des Kindes, so wie sie von den Eltern übereinstimmend hinsichtlich der Offenbarungen im Griechenlandurlaub und zu bestimmten Ereignissen berichtet wurden.

Die Angaben zur Tat selbst und die Angaben der Eltern über Auffälligkeiten beim Stuhlgang, das Bedürfnis, immer eine Windel anzuziehen, sind allesamt stimmig mit den späteren Angaben des Kindes über das Verhalten des Angeklagten. Sie sind, wie die Sachverständige überzeugend darlegte, ein deutlicher Beleg für die Glaubwürdigkeit. Unter den dargelegten Umständen spricht die Tatsache der erst späteren Mitteilung des Kindes gerade für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Das Fehlen jeden Sexualbezuges bei der Schilderung zeigt, daß das Kind nicht wußte, womit ihm weh getan wurde. Die Angaben zur Sache sind hingegen kind- und altersgemäße Ausdrucksformen und beschreiben die festgestellten Tathandlungen des Angeklagten. Auch dies hat die Sachverständige unter Nennung von Beispielfällen plausibel begründet.

Das Kind L. war hingegen bei seiner ersten Untersuchung noch nicht aussagetüchtig.

Bei der zweiten Begutachtung war L. drei Jahre und elf Monate alt. Seine Fähigkeit zu sprechen und sich auszudrücken waren wesentlich verbessert. Ebenso die Wiedergabefähigkeit von Erlebnissen. Die allgemeine Aussagetüchtigkeit zeigte sich gut entwickelt. Die Angaben des Kindes waren, wie Kon-

trollfragen bei der Mutter ergaben, zuverlässig. Das Kind konnte sachlich erzählen, es wußte über die Zusammenhänge in der Kindertagesstätte Bescheid und vermochte alles, was es dort bei dem gemeinsamen Besuch von der Sachverständigen gefragt wurde, treffend zu erklären. Es zeigte sich gut orientiert und hatte auch ein gutes Erinnerungsvermögen.

Die Angaben gegenüber der Mutter, die diese glaubhaft anhand der von ihr seinerzeit gemachten Aufzeichnungen wiedergab, machten deutlich, daß auch dieses Kind traumatisierende Erlebnisse hatte, die es beeinträchtigten und verängstigten. So hat das Kind von sich aus der Mutter gegenüber geäußert, „immer, wenn ich kacka muß, denke ich an doofen Mann“, wobei diese Bezeichnung ein eindeutiges Synonym für den Angeklagten war. L. hat auch in einer altersgemäß charakteristischen Sprache mit Bildern seiner Vorstellungen Angaben zu Oral- und Analverkehr gemacht, indem es sagte, A. habe es „verarztet“, habe ihm am Mund weh getan, ihm eine Spritze in den Mund gesteckt, wo etwas weißes rausgekommen sei. Die Frage nach der Größe des Popolochs hat das Kind unprovokiert von sich aus beantwortet mit der Wiedergabe der Äußerung des Angeklagten, er verarztete ihn und dieser habe ihm dann eine „Zigarette“ ins Popoloch gesteckt, eine „Zigarette ohne Feuer“. Dies habe sehr weh getan. Diese Angaben zeigen einen deutlichen Sexualbezug und geben für Außenstehende einen sehr realistischen Bezug zum Tatgeschehen.

Dabei ist aufgrund der Art und Weise der von der Mutter wiedergegebenen Erklärungen und des von der Zeugin auch in der Berufungsverhandlung gewonnenen Eindrucks davon auszugehen, daß die

Beantwortung der Fragen nicht in das Kind hinein-gelegt wurden. Das Kind setzte sich von selbst noch über ein Jahr nach dem Tatgeschehen mit der Person des Angeklagten auseinander und die Mutter wurde nur auf Umwegen auf das Tatgeschehen aufmerksam. Andererseits war L. nicht gewillt, der Sachverständigen nähere Angaben zu machen und zog sich bei der Befragung sehr auffällig zurück, als wolle er sich verstecken und sprach dabei sehr leise und wesentlich weniger prägnant als bei sachneutralen Mitteilungen. Seine Erklärung: „Möchte nicht erzählen, das ist dann unheimlich“ entsprach diesem Verhalten und vermittelte in dieser Einheit den Eindruck erlebnismäßiger Betroffenheit und einer Verängstigung, die eine Verbindung zu seinen Angaben über ein Schweigegebot aufzeigt.

Ein derartiges Verhalten ist, wie die Sachverständige einleuchtend erklärte, auch nicht mit subtiler Suggestion zu erklären. Der Hinweis auf das Gehauenwerden bestätigte dies. Unter Berücksichtigung vor allem der Bekundungen der Mutter, die auch die Kammer für sachlich zutreffend und glaubhaft hält, beinhalten die Aussagen des Kindes ein hohes Maß an Realistik, was nicht möglich wäre, wenn das Kind beeinflusst worden wäre, da es aufgrund seiner altersgemäßen Entwicklung nicht in der Lage wäre, über einen solch langen Zeitraum eine Beeinflussung selbständig zu steuern.

Die Sachverständige hat daneben Vergleiche der Aussagen beider Kinder gezogen und ausgewertet. Sie hat dies in ihrer ergänzenden Stellungnahme gerade im Hinblick auf gewisse Unwägbarkeiten getan, die aufgrund des Alters des Kindes und der gegebenen Begleitumstände, wie längerer Zeitabstand zum Geschehen, aus der Natur der Sache folgen und auf dem Hintergrund der aktuellen Forschung über gedächtnispsychologische Phänomene speziell in Verbindung mit Suggestionenwirkungen sich ergeben (vgl. auch Scholz/Endres in NStZ 1995, 6ff. zur Thematik).

Gerade aber in der Zusammenschau spezifischer Aussagen beider Kinder und der Entwicklung des Aussageverhaltens von L. kommt die Sachverständige zu deutlichen Entsprechungen. So gebe es das Schweigegebot bei beiden Kindern, bei beiden sind auffällige Verhaltensweisen festgestellt worden, eine Beeinflussung der Beziehung zu anderen Personen, Schmerzempfindlichkeiten beim Stuhlgang, beide schilderten, daß ihnen bei Begehung der Taten vom Angeklagten gesagt wurde, sie würden verarztet oder seien krank, wobei letzteres ein charakteristisches Merkmal der Aussagepsychologie ist. Beide Kinder machten auch klare Angaben über anale Berührungen und Schmerzempfindungen im Kontakt mit dem Angeklagten.

Die Aussagen der Kinder beinhalten so in der Zusammenschau die Beschreibung eines einheitlichen Verhaltensmusters bei gleichzeitiger individueller Beschreibung. Mit Rücksicht auf das Alter der Kinder spricht dies in besonders überzeugender Weise – so die Sachverständige – für einen Erlebnisbezug der Angaben und gegen den Einwand, in diesem Bereich seien suggestive Einflüsse zum Tragen gekommen, zumal es zwischen den beiden Familien, wie die Zeugen bestätigen, keinen persönlichen Kontakt und Austausch gegeben hat. Daß schließlich ein Analverkehr bei Kleinkindern im fraglichen Alter möglich ist, hat der Sachverständige Prof. Dr. E. in seinem Gutachten plausibel dargelegt. Den zutreffenden Ausführungen auch des Amtsgerichts hierzu schließt sich die Kammer an. Aufgrund der relativ schnellen Abheilung möglicher (Riss-)Verletzungen im Analbereich solcher Kinder, die durchaus schmerzhaft sind, ist insoweit allerdings ein Tatnachweis im nachhinein nicht mehr möglich.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Jutta Lossen, Bonn

## 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 14. Juni 1995 in Dessau

### *Beschlüsse*

### **Verbesserung der Rechtsstellung kindlicher Opferzeugen von Sexualstraftaten**

Die Justizministerinnen und -minister haben einen Bericht des Justizministers des Landes Rheinland-Pfalz über die Vernehmung von Kindern als Zeugen in dem sog. „Wormser Kinderverfahren“ entgegengenommen. Außerdem hat der Vorsitzende des mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Rechtsstellung kindlicher Opferzeugen befaßten Unterausschusses des Strafrechtsausschusses einen Zwischenbericht über die dort bisher angestellten Überlegungen erstattet.

Die Justizministerinnen und -minister sind der Auffassung, daß ein dringender gesetzgeberischer Prüfungsbedarf besteht, wobei das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz kindlicher Opferzeugen, der Pflicht zur Wahrheitserforschung und der Rechtsstellung des Beschuldigten besonders schwierige Fragen aufwirft.

Schon auf der Grundlage des geltenden Rechts muß aber nach weiteren Möglichkeiten gesucht werden, um die Belastungen kindlicher Opferzeugen in Strafverfahren auf das für die Wahrheitsfindung unabdingbare Maß zu reduzieren.

Die Justizministerinnen und -minister beauftragen den Strafrechtsausschuß, auf der Herbstkonferenz einen Bericht mit entsprechenden Vorschlägen – ggf. auch für eine Bundesratsinitiative – vorzulegen.